

Mission

Die Versorgungszusage soll das Unternehmen „verlassen“. In diesem Zusammenhang soll die Versorgungsleistung gegen Einmalzahlung abgefunden werden.

Typische Fragen von Gesellschafter-Geschäftsführern:

- Was löst die Abfindung an Steuern aus?
- Gibt es Handlungsalternativen?

Modellberechnung anhand von Beispieldaten:

Der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer ist in den Ruhestand getreten und hat folgende Rahmenbedingungen:

- Verheiratet, somit gilt der Splittingtarif
- Privat krankenversichert
- Steuerpflichtiges Einkommen aus gesetzlichen Renten, sowie Vermietung und Verpachtung: **50.000 EUR jährlich** (Kapitaleinkünfte sind nicht berechnungsrelevant, da diese die Progression nicht erhöhen)
- Fälliger Betrag des einmaligen Alterskapitals: **1.000.000 EUR**

Besteuerung bei Zahlung der Abfindung:

Das Alterskapital ist ein Versorgungsbezug gemäß § 19 EStG, der aufgrund § 34 EStG nach der Fünftelregelung zu besteuern ist:

- Einkommensteuer gem. Splittingtarif auf die Einmalzahlung: **411.500 EUR**
- Nettozufluss nach Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag: **588.500 EUR**

Alternative: Ratenzahlung über 10 Jahre

Das Alterskapital wird einer rückgedeckten Unterstützungskasse zur Verfügung gestellt, die hieraus eine Versorgungsleistung in Raten über 10 Jahre zahlt. Die Besteuerung erfolgt als Versorgungsbezug gemäß § 19 EStG.

- Höhe der jährlichen Kapitalleistung vor Steuern: **110.000 EUR**
- Einkommensteuer gem. Splittingtarif auf die Ratenzahlung: **41.000 EUR**
- Nettozufluss nach Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag: **69.000 EUR**
- Gesamtnettozufluss in 10 Jahren **690.000 EUR**

Fazit: ca. 100.000 € bzw. 17% erhöhter Nettozufluss

Kostenfreies Erstgespräch

Lernen Sie uns und unsere Leistungen kennen
– kostenfrei und unverbindlich.

[Link zur Terminvereinbarung](#)

Wir freuen uns auf das persönliche Gespräch!

